

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1914**

10 (18.3.1914) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk  
Sinsheim

# Amliches Verkündigungs-Blatt

## für den Amtsbezirk Sinsheim.



Geschäftsjahreszeitung des Post- und Verlags-Vertriebsamtes Nr. 11.

Ausgabepreis: Die Garmandseite 20 Pf. Druck und Verlag: Offizielles Reichsdruckerei Sinsheim a. G.

Mittwoch, den 18. März 1914. 7. Jahrgang.

5. Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;  
6. der Pferde, welche in Verhinderung dauernd unter Tag arbeiten;  
7. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marischfähig sind oder wegen Antickungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;  
8. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung auch dauernd kriegsunbrauchbar beschieden sind;  
9. der Pferde unter 1,20 m Widerristhöhe;  
10. die über hochtragende Stuten, Kühe 3 nur dann von der Vorführung befreit sind, wenn der Besizer bei der Musterung durch das Bürgermeistereiamt vorgelegt wird.  
11. § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1.  
c) daß außerdem nur auf vorherigen ausdrücklichen Antrag der Beteiligten aus dringenden Gründen Pferde durch die Bezirksämter unter besonderen Umständen von der Vorführung befreit werden können.  
12. § 4 Abs. 2 Nr. 2.  
3. Auf Grund der Beschlüsse hat jedes Bürgermeistereiamt ein Verzeichnis (Pferdevormusterungsliste) der auf der Gemarkung der Gemeinde und den Gemarkungen für Gemeinde etwa gehörender Nebenorte oder abgeleiteter Gemarkungen vorhandener Pferde nach dem auf Seite 251-253 des Ges. und B. G. Bl. von 1907 abgedruckten Muster (Anlage A) aufzustellen, in daselbe nach dessen Aufstellung alle vor der Musterung vorkommenden Veränderungen im Pferdebestand sofort einzutragen und daselbe dem Pferdewormusterungs-Kommissar in der Musterungsbefugnis in doppelter Fertigung vorzulegen. — § 5 Abs. 1 Nr. 1. — ; die erforderliche Anzahl Zuspewesen (Zuteilbogen und Einlagebogen) der Pferdewormusterungsliste (Anlage A) sind den Bürgermeistern im April 1913 zugelandt worden.  
In der Pferdewormusterungsliste ist das Alter möglichst genau anzugeben; ferner ist Spalte 6 der Pferdewormusterungsliste genau und richtig auszufüllen. Es müssen hierin die Entscheidungen des Pferdewormusterungs-Kommissars bei der letzten Vormusterung eingetragen werden; § 3. Schw. I und II (schwere Zugpferde).  
§ 4 I und II (Reispferde).  
§ 5 I und II (Stangenpferde).  
§ 6 I und II (Vorderpferde).  
Alle Pferde gehören in die Pferdewormusterungsliste A, also auch die seit der letzten Pferdewormusterung hinzugekommenen Pferde, welche in die Pferdewormusterungsliste A nicht beizubringen sind.  
Es ist darauf zu achten, daß stets das richtige Formular verwendet wird.  
4. Jeder Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein gesetzlicher Stellvertreter — § 25 B. G. — hat:  
a) vor der Musterungsbefugnis:  
1. für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde aus seiner Gemeinde erforderlichen Pferde, welche in der Musterungsbefugnis ein Zettel mit der Nummer, welche daselbst in der Pferdewormusterungsliste hat, in deutlichen Ziffern besichtigt wird.

3. dafür zu sorgen, daß außerdem an dem linken Backenfut der Paster jeden Pferde, welches bereits bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar beschieden worden ist, ein Bestimmungsmarkchen angebracht werde. Für die richtige Anbringung der Bestimmungsmarkchen sind die Bürgermeister der Bestimmungsmarkchenstellen verantwortlich. Das Markchen der Bestimmungsmarkchenstellen ist auf Seite 258 des Ges. und B. G. Bl. von 1907 abgedruckt. Die Bestimmungsmarkchen sind den Bürgermeistern bereits von uns zugestellt worden.  
4. die in der Gemeinde vorhandenen Schmiebe gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2, von der Musterungsbefugnis mit dem Aufhänger in Kenntnis zu setzen, daß denselben die Teilnahme an dem Geschäft gestattet ist;  
5. selbst sich rechtzeitig einzufinden,  
6. dafür zu sorgen,  
a) daß der Marktschreiber sich ebenfalls einfindet,  
b) daß das Vorführen der Pferde genau in der Reihenfolge der Pferdewormusterungsliste stattfindet, was durch die an den Quätern der Pferde selbst angebrachten Nummern der Pferdewormusterungsliste ermöglicht wird,  
7. dem Pferdewormusterungs-Kommissar die beiden Fertigungen der Pferdewormusterungsliste zu übergeben und mit diesem auch die Beschlüsse der gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2, vor der Vorführung besetzten hochtragenden Stuten,  
8. dem Pferdewormusterungs-Kommissar bei der Berechtigung und Vorführung der Pferdewormusterungsliste behilflich zu sein. Wenn der Bürgermeister den Marktschreiber zur Hilfeleistung bei der Pferdewormusterung will, so steht dem nichts im Wege,  
9. nach der Musterungsbefugnis jede wesentliche Veränderung im Pferdebestand seiner Gemeinde (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) unverzüglich hierher anzuzeigen, damit die von dem Pferdewormusterungs-Kommissar geführten Listen hiermit richtig werden können.  
B. Die Bürgermeister vertreten die Gemeinden des Amtsbezirks in bis längstens 10. April 1914 die Kenntnisaufnahme dieser Vorführung und die Aufstellung der Pferdewormusterungsliste anzuzeigen, 2. etwaige Gesuche von Pferdewormusterungs-Kommissar um Befreiung ihrer Pferde von der Vorführung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Nr. 2 sofort nach Einlauf hierher vorzulegen,  
3. im übrigen genau nach Maßgabe der obigen Anweisung und den Bestimmungen der Pferdewormusterungs-Vorschriften zu verfahren,  
4. einen Abdruck dieser Besichtigung an der Gemeindekasse anzuschlagen.  
Sinsheim, den 18. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Es haben zu erscheinen: Die Reservisten, Landwehrleute und die Ersahrsbefugnisse der Mannschaften und die Ersahrsbefugnisse.  
Die Kontrollvorstellungen finden statt:  
1. In Michelsthal, Saal des Gasthauses zum Köpfel, am Mittwoch, den 8. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Michelsthal, Eichenheim und Eichelbach.  
2. In Waldangelloch, Bürgerauskunftsaal im Rathaus, am Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 12 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Waldangelloch, am Mittwoch, den 8. April 1914, nachmittags 1 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Eichenheim.  
3. In Sinsheim, Turnhalle, am Mittwoch, den 15. April 1914, vormittags 9 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Sinsheim und Eichenheim.  
4. In Rappenaubach, Saal des Solinohotels (Eggl), am Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinde Rappenaubach, am Donnerstag, den 16. April 1914, vormittags 11 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Eichenheim und Sinsheim.  
5. am Donnerstag, den 16. April 1914, mittags 12 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Oberimpfen und Babsbühl.  
6. In Grombach, Schlosshof (Majorsheimhalle) am Freitag, den 17. April 1914, vormittags 9 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Grombach, Grombach und Eichenheim.  
7. am Freitag, den 17. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Kirchardt und Bocksthal.  
8. In Neckarbischofsheim, Rathausaal, am Montag, den 20. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Neckarbischofsheim und Bergen,  
9. am Montag, den 20. April 1914, vormittags 11 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Weibstadt und Wollenberg,  
10. am Montag, den 20. April 1914, mittags 12 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Eichenheim und Neckarbischofsheim,  
11. am Dienstag, den 21. April 1914, vormittags 10 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Eichenheim und Sinsheim.

für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Sinsheim und Eichenheim, den 21. April 1914, vormittags 11 Uhr für sämtliche Mannschaften der Gemeinden Helmstadt und Unterimpfen.  
Die Mannschaften der Gemeinde Eichenheim haben zu der Kontrollvorstellung in Michelsthal, Saal des Gasthauses zum Köpfel, am Donnerstag, den 23. April 1914, vormittags 10 Uhr zu erscheinen.  
Dieserigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 in den aktiven Dienst eingetreten sind, ausschließlich der als unsichere Dienstpflichtige eingestellten haben bei den diesjährigen Herbst-Kontrollvorstellungen zu erscheinen, da sie hierbei zur Landwehr 2. Aufgebots übergeführt werden; sie sind daher vom Erscheinen bei der diesjährigen Herbst-Kontrollvorstellung entbunden.  
Die Mannschaften erhalten hiermit den Befehl, sich 5 Minuten vor der festgesetzten Zeit auf den Kontrollplätzen zu stellen.  
Die Militär- bzw. Ersatzpferdepässe und Kriegsbefehle sind mitzubringen. Schirme und Stöcke dürfen auf den Kontrollplätzen nicht mitgebracht werden.  
Weitere Befehle gehen den Mannschaften nicht zu.  
Verfassnisse oder das Erscheinen bei einer anderen als für den betreffenden festgesetzten Kontrollvorstellung haben die gesetzlichen Strafen zur Folge.  
Weidberg, den 12. März 1914.  
Kgl. Kommando des Landwehrbezirks Weidberg.

Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.  
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die monatlichen Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise des für den Amtsbezirk Sinsheim maßgebenden Marktores Mannheim einschließlich eines 5%igen Aufschlags für den Monat Februar 1914 folgende sind:  
für 100 kg Hafer 19 M 26 ¢  
" " " Roggenstroh 7 " 35 ¢  
" " " Weizenheu 7 " 56 ¢  
Sinsheim, den 16. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Nachdem die Abhaltung der Maul- und Klauenseuche auf dem Ritterhof, Gemarkung Durlach betr.  
Nachdem die Abhaltung der Maul- und Klauenseuche auf dem Ritterhof, Gemarkung Durlach festgestellt, und die Desinfektion beendet ist, werden die gemäß § 168 der Ausführungsverordnungen zum Viehschutzgesetz hinsichtlich des 15 km Umkreises getroffenen Maßnahmen wieder aufgehoben.  
Bretten, den 10. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Die Naturleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.  
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die monatlichen Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise des für den Amtsbezirk Sinsheim maßgebenden Marktores Mannheim einschließlich eines 5%igen Aufschlags für den Monat Februar 1914 folgende sind:  
für 100 kg Hafer 19 M 26 ¢  
" " " Roggenstroh 7 " 35 ¢  
" " " Weizenheu 7 " 56 ¢  
Sinsheim, den 16. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Nachdem die Abhaltung der Maul- und Klauenseuche auf dem Ritterhof, Gemarkung Durlach festgestellt, und die Desinfektion beendet ist, werden die gemäß § 168 der Ausführungsverordnungen zum Viehschutzgesetz hinsichtlich des 15 km Umkreises getroffenen Maßnahmen wieder aufgehoben.  
Bretten, den 10. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Nachdem die Abhaltung der Maul- und Klauenseuche auf dem Ritterhof, Gemarkung Durlach festgestellt, und die Desinfektion beendet ist, werden die gemäß § 168 der Ausführungsverordnungen zum Viehschutzgesetz hinsichtlich des 15 km Umkreises getroffenen Maßnahmen wieder aufgehoben.  
Bretten, den 10. März 1914.  
Gr. Bezirksamt.

Den Schutz der Briefkasten und den Briefkassenwärtter im Kriege betr.

Zu die Bürgermeisterrat des Bezirks: Mit Rücksicht darauf, daß mancher Militärbriefkasten gelistet oder unbefugigt in Besitz genommen werden...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim

Die staatliche Zuchtschule für den Amtsbezirk Sinsheim findet statt am: Donnerstag, den 2. Juli 1914, vormittags 8 Uhr...

B. Preisbere Bestimmungen

a) für Faren

5. Zum Preisbere werden nur Faren anfallen, die mindestens zwei (einmal getrocknet) haben. Die Preise werden auf 50, 70, 100 und 150 Mtr. festgelegt.

b) für weibliche Tiere

6. Zum Preisbere werden nur Zuchtschweine und Zuchtschweine, die nachweislich mindestens sechs Monate im Besitze des Preisbesitzers sind...

c) für männliche Tiere

7. Die Preise für Fohlen und Stute werden auf 40, 60 und 80 Mtr. festgelegt. Die für Fohlen anfallenden Preise werden erst ausbezahlt, wenn der Stallbesitzer...

Die Reinigung der Wäde und Feldgräben betr.

Die Bürgermeisterrat des Bezirks werden unter Bezug auf § 35 Ziffer 1 der Feldpolizeiverordnung...

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

- I. Männliche Tiere: 1. Für Fohlen 380 Mark, 2. Für Stute 60 Mark, 3. Für Stute 440 Mark. II. Weibliche Tiere: 1. Für Fohlen 320 Mark, 2. Für Stute 50 Mark, 3. Für Stute 370 Mark.

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

- I. Männliche Tiere: 1. Für Fohlen 380 Mark, 2. Für Stute 60 Mark, 3. Für Stute 440 Mark. II. Weibliche Tiere: 1. Für Fohlen 320 Mark, 2. Für Stute 50 Mark, 3. Für Stute 370 Mark.

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert:

- I. Männliche Tiere: 1. Für Fohlen 380 Mark, 2. Für Stute 60 Mark, 3. Für Stute 440 Mark. II. Weibliche Tiere: 1. Für Fohlen 320 Mark, 2. Für Stute 50 Mark, 3. Für Stute 370 Mark.

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung

Die Wäde- und Feldgräbenreinigung erfolgt nach § 160 der Reichsordnung vom 1. Juni 1914 wie folgt abgeändert: